

**CARITAS**

2020



# **Sozial**almanach

**Eine Sozialhilfe für die Zukunft**

Das Caritas-Jahrbuch  
zur sozialen Lage der Schweiz  
**Trends, Analysen, Zahlen**

Ruth Gurny, Ueli Tecklenburg

## **Heraus aus der Sackgasse: Existenzsicherung statt Sozialhilfe**

Seit Anfang des neuen Jahrtausends steht die Sozialhilfe unter Dauerbeschuss der Schweizer Rechten. Fachleute und engagierte Politikerinnen und Politiker versuchen zwar mit aller Kraft, diese Angriffe abzuwehren. Zunehmend wird aber klar: Wenn wir nicht in einer Sackgasse landen wollen, braucht es mehr, als die Angriffe zu parieren. Eine reine Verteidigungsstrategie führt ins Abseits, denn die jetzige Sozialhilfe hat tatsächlich viele Mängel – allerdings andere, als die politische Rechte reklamiert. Hier setzt das vom sozialkritischen Think-tank «Denknetz» ausgearbeitete Modell der bedarfsorientierten Existenzsicherung ein: Es soll dem Sozialhilfewettbewerb nach unten und der ungerechten Verteilung unter den Gemeinden einen Riegel schieben. Als Vorbild dient das Prinzip der Ergänzungsleistungen.

Die politische Rechte in der Schweiz hetzt seit Jahren gegen die Sozialhilfe und vor allem gegen die Bezügerinnen und Bezüger. Angeprangert werden eine bedrohliche Kostenexplosion, Missbrauch und sozialromantische Exzesse, eine boomende Sozialbranche und überstrapazierte Solidarität.<sup>1</sup> Federführend in diesem Diskurs ist die Schweizerische Volkspartei (SVP). Die SVP-Parteistrategen richteten zu Beginn des Millenniums ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die Invalidenversicherung und lancierten den Begriff «Scheininvaliden». Ab 2007 verschob sich der Fokus.

Im Parteiprogramm 2007 bis 2011 widmete die SVP dem Thema Sozialhilfe bereits einen eigenen Abschnitt.<sup>2</sup> Darin wurde beklagt, dass die Ansätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu hoch seien und die Sozialhilfe massiv missbraucht werde. In den folgenden Jahren wurde weiter an der Schraube gedreht und explizit eine Korrektur der SKOS-Ansätze nach unten gefordert.<sup>3</sup>

Im Programm 2015 bis 2019 wird verlangt, die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien aus allen kantonalen Sozialhilfegesetzen zu streichen und grundsätzlich dem Milizsystem gegenüber der Professionalisierung Vorrang zu geben.<sup>4</sup> Im Positionspapier mit dem Titel «Explodierende Sozialausgaben und ausufernde Sozialbürokratie» wird behauptet, dass die Kostenexplosion bei der Sozialhilfe bedrohliche Züge annehme. Der daraus abgeleitete Forderungskatalog ist lang. Neben dem Austritt der Gemeinden und Kantone aus der SKOS und der grundsätzlichen Anpassung der SKOS-Richtlinien nach unten wird die Verankerung des Grundsatzes «Wer zahlt, befiehlt» verlangt: Die Verantwortung für die Sozialhilfe und deren Finanzierung sollen auf Gemeindeebene verankert werden. Regelmässiger Sozialhilfebezug müsse zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen, und die Lehrgänge und Studienplätze im Sozialbereich seien deutlich zu reduzieren.

Das Positionspapier hat den Charakter eines eigentlichen Kampagnenpapiers: Die Hälfte des Dokuments entfällt auf Musteranträge auf Gemeinde- und Kantonsebene (Anfragen, Postulate, Interpellationen, Motionen), die den Abbau der Sozialhilfe, den Austritt aus der SKOS usw. zum Ziel haben. Die Hetzjagd gegen die SKOS blieb nicht ohne Erfolg: Die SKOS gab nach und kündigte 2015 eine Revision der Richtlinien an. Nachdem bereits 2005 der Grundbedarf gesenkt worden war – damals allerdings noch teilweise kompensiert durch die Integrationszulagen –, führte diese Revision zu einer neuerlichen nominalen Senkung, zumindest für gewisse Bezückergruppen.

## **Die Schleusen sind geöffnet**

Seit die SKOS im Jahre 2015 mit der Revision ihrer Richtlinien die Schleusen öffnete, kam es in vielen Kantonen zu einem eigentlichen Wettbewerb nach unten. Die Sozialhilfeansätze wurden zum Teil massiv gesenkt. Im Visier standen insbesondere die Ansätze für junge Erwachsene. Während die SKOS noch einen Richtsatz von 789 Franken pro Monat für diese Gruppe empfohlen hatte, gingen verschiedene Kantone weit unter diesen Ansatz: so beispielsweise der Kanton Wallis mit 500 Franken oder der

Kanton Genf mit 457 Franken. Der Kanton Neuenburg erfand gar eine Altersgrenze für junge Erwachsene von 35 Jahren.

Die Sparübungen sollten indessen nicht nur die jungen Erwachsenen betreffen. Im Kanton Bern verabschiedete das Parlament eine Gesetzesrevision, die eine generelle Senkung der Sozialhilfeansätze von acht Prozent beinhaltete, obwohl der Kanton bereits 2014 den von der SKOS empfohlenen Teuerungsausgleich nicht nachvollzogen und die Integrationszulage gekürzt hatte. Zudem sollten die Ansätze für vorläufig Aufgenommene, für junge Erwachsene mit mangelnden Integrationsleistungen und für Personen mit ungenügenden Sprachkenntnissen bis zu 30 Prozent gekürzt werden. Daraus wird nun allerdings nichts: Im Mai 2019 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Vorlage nach einem intensiven Abstimmungskampf ab, wenn auch knapp.

Im Parlament des Kantons Aargau wurden zwei Postulate angenommen, die eine Kürzung um 30 Prozent beziehungsweise eine Koppelung der Sozialhilfe an die Bezahlung von AHV-Beiträgen und Steuern vorsahen. Im Kanton Basel-Landschaft befürwortete das Parlament eine Motion, die ebenfalls eine Kürzung der Sozialhilfe um 30 Prozent vorsieht. Im Kanton Zürich wurde Ende Juni 2019 eine Motion der SVP zu den Grundlagen des Sozialhilfegesetzes abgelehnt: Die Höhe des Grundbedarfs hätte um die maximale Sanktionskürzung von 30 Prozent reduziert werden sollen. Ginge es nach dem Willen der SVP, wäre lediglich die materielle Grundsicherung (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) gewährleistet. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen hätten in diesem Modell stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, die zusammen mit dem Existenzminimum dem heutigen Grundbedarf entsprochen hätte.

Ein kürzlich erschienenenes Rechtsgutachten des Berner Juristen Pascal Coullery stellt diese wilde Absenkungslogik aus verfassungsrechtlichen Gründen infrage, da sie möglicherweise gegen Verfassungsbestimmungen wie das Willkür- und Diskriminierungsverbot, Anerkennung der persönlichen Freiheit und der Menschenwürde verstösst.<sup>5</sup>

Die Forderung nach dem Abbau der materiellen Leistungen an die Bedürftigsten ist besonders zynisch angesichts der Tatsache, dass der Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien bereits heute, trotz Teuerung, nominal tiefer ist als vor 20 Jahren (1998: Einzelpersonenhaushalt 1010 Franken, ab 2020: 997 Franken). Zudem weist der Sozialbericht des Kantons Bern aus dem Jahre 2015 nach, dass das Einkommen des untersten Einkommensdezils zwischen 2001 und 2013 um 34,3 Prozent abgenommen

hat, während jenes des obersten Dezils im selben Zeitraum um zehn Prozent zugenommen hat.<sup>6</sup>

Im Kanton Zürich wurde das Rekursrecht der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler abgeschafft. Dagegen ist allerdings eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig.<sup>7</sup> Mittlerweile ist bekannt, dass das Bundesgericht nun eine aufschiebende Wirkung verfügt hat (Stand: Juni 2019). Die für die Betroffenen einschneidenden Änderungen dürfen deshalb bis auf Weiteres nicht in Kraft gesetzt werden.<sup>8</sup>

## **Die reine Abwehrstrategie greift zu kurz**

Die Angriffe der Rechten gegen die Sozialhilfe sind empörend und zeugen von einer Verachtung gegenüber Menschen, die auf der Schattenseite der Gesellschaft leben. Es liegt nahe, diese Angriffe abzuwehren und sich schützend vor die Betroffenen zu stellen. Es reicht aber nicht aus, den Status quo zu verteidigen. Es gibt gewichtige Gründe, die Sozialhilfe in ihrer heutigen Form einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen. So ist zuerst die Frage zu beantworten, ob die ursprüngliche Funktion der Sozialhilfe, «kurzfristige Hilfe im Einzelfall» zu leisten, den heutigen gesellschaftlichen Realitäten überhaupt noch entspricht.<sup>9</sup>

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten radikal verändert. Die Digitalisierung, die Globalisierung und die damit verbundene Standortkonkurrenz bedrohen durch die kurzfristige Verschiebung oder Aufhebung von Produktions- und Dienstleistungsstandorten die Arbeitsplätze vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.<sup>10</sup> Menschen mit bescheidenem schulischen und beruflichen Rucksack finden oft keine oder höchstens sehr schlecht bezahlte Arbeit und laufen Gefahr, trotz Erwerbsarbeit unter die Armutsgrenze zu fallen. Ältere Arbeitnehmende, die ihre Arbeit verlieren, finden keine neue Stelle, werden arbeitslos und schliesslich ausgesteuert. Gemäss Angaben von Caritas nahmen die Aussteuerungen seit der Jahrtausendwende von 15 000 auf 40 000 jährlich zu.<sup>11</sup> Diesen Menschen bleibt vielmals nur der Gang zum Sozialamt.

Im gleichen Zeitraum wandelte sich die Familie und kann heute ihre Funktion als primäres Solidaritätssystem nur noch schlecht oder gar nicht mehr wahrnehmen. Die Hälfte aller Ehen wird mittlerweile geschieden, und entsprechend nimmt die Zahl der Haushalte mit alleinerziehenden Elternteilen (in der grossen Mehrzahl Mütter) markant zu. Mangelnde Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung und die damit

verbundene Reduktion der Erwerbsarbeitspensen –vielmals in Tieflohnbranchen – führen insgesamt zu Armut. Auch hier ist der Weg in die Sozialhilfe programmiert.

Die genannten Risiken stellen keine kurzfristigen Notlagen dar, sondern weisen auf strukturelle Probleme hin. Die SVP mag dagegen wettern, wie sie will, aber klar ist: In Ermangelung einer anderen Form sozialer Unterstützung mutiert die Sozialhilfe von der kurzfristigen Hilfe im Einzelfall zum Instrument, das strukturelle Risiken auffangen muss. Ein Indikator dafür ist der Medianwert der Bezugsdauer von Sozialhilfe: Dieser Wert nahm von 2008 bis 2015 von 19 auf 23 Monate zu.<sup>12</sup>

## **Die Nachteile einer föderalistischen Struktur**

Neben diesen Themen, die auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse zurückzuführen sind, besteht ein gravierendes Problem der heutigen Sozialhilfe in der föderalistischen Struktur, die massive Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten schafft. Die Bundesverfassung hält fest, dass die Kantone für die Sozialhilfe zuständig sind. Dies führt dazu, dass wir 26 kantonale Sozialhilfegesetzgebungen haben mit einschneidenden Unterschieden im Finanzierungsmodus, in der Höhe der Unterstützungsleistungen, in der Art und Verfügbarkeit von Integrationsmassnahmen, bei den Zulagen oder in der Rückerstattungspflicht, falls man je in finanziell bessere Verhältnisse kommen sollte. Die Unterschiede sind zuweilen so gross, dass das verfassungsmässige Recht auf Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit infrage gestellt ist.

Dazu kommt, dass viele Kantone ihre Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe an die Gemeinden delegieren. Die Kantone sind frei im Entscheid, ob und wie sie den Gemeinden für die entstandenen Kosten zur Seite stehen (Lastenausgleich). Nur in drei Kantonen sind die Sozialhilfekosten vollständig kantonalisiert (AI, GL, GE), während in zehn Kantonen ausschliesslich die Gemeinden für die Finanzierung der Sozialhilfe zuständig sind. In den übrigen Kantonen werden die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt, wobei der Kantonsanteil zwischen 5 und 75 Prozent variiert. Zudem gibt es grosse Unterschiede in den Mechanismen zum Lastenausgleich zwischen den Gemeinden. Die Regelungen reichen vom vollständigen Ausgleich der effektiven Sozialhilfeausgaben zwischen allen Gemeinden (Kantone BE, SO, VD, JU, FR) über den teilweisen Ausgleich zwischen den Gemeinden (GR) und die teilweise Kompensation überdurchschnittlicher Kosten durch den Kanton (AG, TG, SG) bis hin zu einer totalen Absenz eines innerkantonalen Sozillastenausgleichs (OW, ZH).

In all jenen Kantonen, in denen die Gemeinden einen grossen Teil der Kosten zu tragen haben, kann es leicht zu Fällen kommen, die skandalisiert werden. Beispielsweise der «Fall Hagenbuch» im Kanton Zürich. Die Gemeindepräsidentin, Mitglied der SVP, behauptete, die Gemeinde müsse wegen der Sozialkosten, die eine eritreische Familie verursache, den Steuerfuss um fünf Prozent erhöhen. Obwohl später bekannt wurde, dass ein grosser Teil dieser Kosten durch Kinderschutzmassnahmen entstanden waren, die der Kanton zu übernehmen hat, stiess der Fall in den Medien auf grosse Resonanz und trug dazu bei, Ressentiments gegen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler zu schüren.

Hier bekommt der interkommunale Lastenausgleich eine wichtige Funktion: Er verhindert, dass auf populistische Weise Empörung gegen die Sozialhilfe durch Aufbauschen von Einzelfällen geschürt werden kann. Er wirkt auch der Ungerechtigkeit durch die übermässige Belastung finanzschwacher Gemeinden entgegen. Einen besonders differenzierten Weg geht dabei der Kanton Waadt mit der «*facture sociale*». Die «*facture sociale*» betrifft nicht nur die Sozialhilfe, sondern auch eine ganze Reihe anderer Sozialausgaben: EL, Prämienverbilligung, kantonaler Anteil AHV/IV, Stipendien, Sonderschulung usw. Die Gemeinden tragen die Sozialausgaben unabhängig von der Anzahl Bezüger in ihrer Gemeinde und deren Kosten mit, es gelten nur die Finanzstärke, das Steueraufkommen und die Einwohnerzahl der Gemeinden. Die Sozialausgaben werden ungefähr je hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. In verschiedenen Kantonsparlamenten sind derzeit Geschäfte hängig, die sich mit dem innerkantonalen Lastenausgleich befassen.<sup>13</sup>

Angesichts der vielfältigen Probleme rund um die Ausgestaltung der Sozialhilfe suchten viele Akteure in den vergangenen Jahren nach Lösungen. Dabei standen bislang zwei Vorschläge im Vordergrund: die Forderung nach einem Bundesrahmengesetz, das der stossenden Rechtsungleichheit als Folge der föderalistischen Ausgestaltung der Sozialhilfe etwas entgegenwirken sollte, sowie der Vorschlag der Verallgemeinerung des innerkantonalen Lastenausgleichs. Wie die gescheiterten Revisionsversuche verdeutlichen, dürfte die Harmonisierung der Sozialhilfe über ein Rahmengesetz bis auf Weiteres versperrt bleiben – auch mehr als hundert Jahre nach den Forderungen des damaligen Armenpflegervereins (siehe Kasten, Seite 226).

## Heraus aus der Sackgasse!

Das bisherige Entgegenkommen, Nachgeben und Einknicken gegenüber den drastischen Abbauforderungen der Rechten in unserem Land hat nichts gebracht, im Gegenteil: Anstatt die Grundfeste des modernen Sozialstaates zu sichern, wurde dessen Anspruch, sich für eine solidarische und gerechte Gesellschaft einzusetzen, massiv untergraben. Auch die Versuche von sanften Renovationen der entsprechenden kantonalen Gesetze scheiterten regelmässig oder wurden auf die lange Bank geschoben.

Wir stehen an einem Scheideweg. Entweder stellen wir unsere bisherigen Orientierungen und Werthaltungen zur Disposition, weil wir die Gegner fürchten, oder aber wir setzen uns für eine grundlegend neue Ausrichtung der Existenzsicherung ein. Diese hat zwei Grundsätzen zu genügen: Die Menschenrechte müssen ausnahmslos für alle in unserem Land Ansässigen ihre volle Geltung behalten, und die Eigenverantwortung für die Lebensgestaltung der Betroffenen muss mit ihren realen Gestaltungsmöglichkeiten übereinstimmen. Die Hilfesysteme müssen so strukturiert sein, dass sie eine wirkliche Hilfe für eine eigenständige Lebensführung bieten und nicht im Dienste der Kontrolle, Repression und Gängelung der Betroffenen stehen.

Hier setzt das Modell der Existenzsicherung für alle an, wie es im Rahmen der Fachgruppe Sozialpolitik von «Denknetz» erarbeitet wurde.<sup>14</sup> Das Modell basiert auf der Erweiterung der bestehenden Ergänzungsleistungen (EL), schiebt dem unseligen Sozialhilfewettbewerb nach unten einen Riegel und hebt die ungerechte Verteilung unter den Gemeinden auf. Die hier vorgeschlagene Existenzsicherung ist wie die EL ein bedarfsorientiertes Instrument, also nicht zu verwechseln mit dem bedingungslosen Grundeinkommen.<sup>15</sup>

Folgende Eckwerte beschreiben das Modell der Existenzsicherung für alle:

1. Die Existenzsicherung für alle ersetzt die Sozialhilfe. Sie orientiert sich in ihren Grundzügen am Modell der Ergänzungsleistungen<sup>16</sup>, umfasst aber neu alle Bedarfssituationen und nicht wie bisher nur AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner.
2. Wenn das Total der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe der Existenzsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen (Unfall, Behinderung, Erwerbslosigkeit, Krankheit, ungenügende



Erwerbseinkünfte usw.). Die Berechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen folgt der Definition der Ergänzungsleistungen.

3. Als Referenzgruppe der Unterstützungseinheit gilt der Haushalt. Dabei orientieren wir uns an der Definition des Bundesamtes für Statistik: Unter einem Haushalt wird eine Gruppe von Personen verstanden, die zusammen wohnen, das heisst, eine gemeinsame Wohnung teilen.<sup>17</sup>
4. Zum anrechenbaren Einkommen zählen Erwerbseinkommen, Renteneinkommen aus Sozialversicherungen (ALV, AHV, IV, zweite Säule) und Kapitaleinkommen. Auch das Vermögen wird gemäss klaren Regeln berücksichtigt und entspricht dem in der EL etablierten Vermögensverzehr. Vermögensfreibeträge werden gemäss den Regeln der EL vor der letzten Revision im Jahr 2019 behandelt.
5. Die anerkannten Ausgaben bestehen wesentlich aus dem allgemeinen Lebensbedarf, Mietzins und Mietnebenkosten und den Kosten für die medizinische Grundversorgung.
6. Für Menschen ohne Schweizer Pass gelten die heutigen Karenzfristen für Ausländer gemäss EL-Vorschriften. Die Möglichkeit des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung (Jahresaufenthalt und sogar Niederlassungsbewilligung) bei bedeutendem Sozialhilfebezug wird abgeschafft. Heute können bei Sozialhilfebezug sowohl die B- als auch die C-Bewilligungen entzogen respektive nicht erneuert werden, im Fall der C-Bewilligung allerdings nur bei «dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug». Die heutige Praxis steht in Widerspruch zu den EU-Richtlinien. Grundsätzlich sollen alle Personen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bezugsberechtigt sein. Die Karenzfristen, wie sie heute im Ausländerrecht und in den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU geregelt sind, werden übernommen.
7. Die heute in der Sozialhilfe geltende Verwandtenunterstützungspflicht wird abgeschafft, ebenso die in vielen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankerte Rückerstattungspflicht. Wir schliessen explizit eine Rückzahlung nach dem Tod aus dem Erbe aus, wie dies in der EL-Revision 2019 beschlossen wurde. Diese Rückzahlungsverpflichtung ist nichts anderes als eine Erbschaftssteuer für die kleinen Leute.
8. Die Existenzsicherung für alle stellt eine auf Bundesebene verankerte Sozialleistung dar. Dies macht eine Verfassungsänderung nötig, denn Artikel 115 unserer Bundesverfassung delegiert die Unterstützung Bedürftiger an die Kantone.
9. Die Existenzsicherung für alle wird analog zu den EL aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, wobei die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen noch im Detail geregelt werden muss.

10. Die erwerbsfähigen Bezügerinnen und Bezüger der Existenzsicherung sind weiterhin zur Arbeitssuche angehalten. Davon ausgenommen sind Personen, die aus psychischen oder physischen Gründen nicht erwerbsfähig sind, und Personen über 55 Jahre, sofern die Stellensuche offensichtlich aussichtslos ist.
11. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die IV-Beratungsstellen und die Sozialdienste werden zu polyvalenten Diensten zusammengelegt, womit wichtige Synergien geschaffen werden.
12. Bei der Arbeitssuche werden die Betroffenen durch diese Dienste unterstützt, die die Funktion einer integrierten Berufs- und Lebenslaufberatung erhalten. Dies bedingt nicht nur eine genügende finanzielle und personelle Ausstattung der zuständigen Stellen, sondern auch ein diversifiziertes, auf die Bedürfnisse der Beziehenden abgestimmtes Angebot an Integrationsmassnahmen.
13. Die Arbeitgebenden werden verpflichtet, eine genügende Anzahl von Arbeitsplätzen für Menschen mit verminderter Leistungsfähigkeit oder anderen Einschränkungen zu schaffen.
14. Für die berufliche Integration von Erwachsenen orientiert sich die Existenzsicherung an den Programmen FORJAD und FORMAD des Kantons Waadt, verzichtet allerdings auf eine Altersbeschränkung. Das Waadtländer Modell setzt anstelle von Sozialhilfeleistungen auf Stipendien. Es leistet eine aktive Unterstützung und Begleitung im Hinblick auf eine berufliche Grundausbildung (Berufslehre, Anlehre, Praktika in Unternehmen, Validierung von Bildungsleistungen), die je nach Alter und beruflichen Vorkenntnissen angepasst wird.<sup>18</sup>
15. Es gibt Menschen, die aus freien Stücken darauf verzichten, Erwerbsarbeit zu leisten, und dafür in Kauf nehmen, mit wenig Geld zu leben. Alternativ widmen sie sich der Kunst, einem gesellschaftspolitischen Engagement oder verschreiben sich einer Lebensweise mit einem bewusst niedrigen Konsumniveau. Für diese Menschen, die freiwillig auf die Arbeitssuche verzichten, obwohl sie erwerbsfähig sind, wird das Modell «Alternativ» eingeführt. Das Modell dient auch dazu, Auszeiten zu ermöglichen. In all diesen Fällen werden allerdings die Leistungsansätze um 20 Prozent gekürzt. Die alternative Existenzsicherung kann nur bezogen werden, wenn das Vermögen unterhalb der heutigen EL-Freigrenze liegt. Anders als beim Modell der generellen Existenzsicherung gilt im Modell «Alternativ» zudem eine Rückerstattungspflicht. Erstens im Fall eines bedeutenden Vermögensanfalls (Erbschaft, Schenkung, Lotteriegewinn usw.). Dabei liegt die

entsprechende Vermögensgrenze bei der heutigen EL-Freigrenze. Zweitens dann, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Ende des Bezugs ein Einkommen erzielt wird, das über dem schweizerischen Medianeinkommen liegt.

Parallel zur Einführung der Existenzsicherung für alle sind zwei flankierende Massnahmen wichtig. Zum einen muss ein ausreichend hoher Mindestlohn eingeführt werden. Sonst verkommt das Instrument der Existenzsicherung zu einer Subventionierung der Arbeitgeber. Zum zweiten ist darauf hinzuwirken, dass die Steuerbefreiung des Existenzminimums auf Bundes- und auf kantonaler Ebene zehn Prozent über diesen Ansätzen zu liegen kommt.

## Eine Kostenschätzung

Die Existenzsicherung für alle stellt eine massive Verbesserung der materiellen Lage der betroffenen Menschen gegenüber der heutigen Situation dar, führt aber zu Mehrkosten. Diese Mehrkosten entstehen vor allem dadurch, dass die Leistungshöhe für heutige Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger auf das Niveau der heutigen Ergänzungsleistungen angehoben und der Bezügerkreis erweitert werden soll.<sup>19</sup> Aufgrund der verfügbaren Daten ist höchstens eine Kostenschätzung möglich, da unter anderem Mietkosten, Prämienverbilligungen und das vorhandene Vermögen auf der Ebene des Haushaltes einbezogen werden müssten. Diese Daten sind leider nicht verfügbar. Die Autoren beziffern nachstehend die Kosten, die (a) aus der Anhebung der Leistungshöhe und (b) aus der Erweiterung des Bezügerkreises entstehen.

- (a) Die finanziellen Konsequenzen des Anhebens der Leistungshöhe können versuchsweise aus den heutigen Ausgaben der Sozialhilfe für den Grundbedarf<sup>20</sup> (Existenzsicherung) hochgerechnet werden, indem ein Umrechnungsfaktor von der Sozialhilfe zur EL eingesetzt wird:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Gesamtausgaben Sozialhilfe im engeren Sinne (Stand: 2017)                           | 2,8 Mrd. Fr.        |
| davon Ausgaben für Grundbedarf: 40 Prozent <sup>21</sup>                            | 1,1 Mrd. Fr.        |
| Anwendung eines Umrechnungssatzes von 1,62 <sup>22</sup> für Anhebung auf EL-Niveau | 1,8 Mrd. Fr.        |
| <b>Mehraufwand (a)</b>  | <b>0,7 Mrd. Fr.</b> |

- (b) Die Abschätzung der finanziellen Konsequenzen aus der Erweiterung des Bezügerkreises ist schwieriger. Es muss versucht werden, die Zahl der Personen zu eruieren, die über ein Einkommen verfügen, das zwischen der «Eintrittsschwelle Sozialhilfe» und der «Eintrittsschwelle EL» liegt. Sie werden definitionsgemäss nur komplementär (ergänzend zum Einkommen) unterstützt. Zudem darf ihr Vermögen den EL-Freibetrag nicht überschreiten. Hier sind verschiedene Zugangswege möglich. Man könnte versuchen, als Teilelement die vorliegenden Berechnungen der Zusatzkosten zu berücksichtigen, die durch Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien entstehen. Dieser Weg ist allerdings nicht zielführend, weil die vorliegenden Daten<sup>23</sup> ein hypothetisches Erwerbseinkommen einberechnen, wie dies bei der Regelung der Ergänzungsleistungen für IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger der Fall ist.<sup>24</sup>

Wir gehen stattdessen von den Zahlen aus, die zur Armutsgefährdungsquote vorliegen; dies in der Annahme, dass sich die betroffenen Personen etwa in diesem Segment befinden. Diese Quote betrug im Jahr 2017 14,7 Prozent der Wohnbevölkerung, also 1 176 000 Personen. Davon abziehen sind 300 000 Personen, die bereits EL erhalten und damit nicht in die Berechnung der Mehrkosten durch die Existenzsicherung einfließen. Ebenfalls vom Total der Armutsgefährdeten abziehen sind diejenigen Personen, die bereits Sozialhilfe erhalten. Deren höhere Beiträge sind bereits unter (1) berücksichtigt, das sind 320 000 Personen. Es verbleiben damit rund 500 000 Personen, die neu zum Bezügerkreis der Existenzsicherung gehören. Allerdings ist hier zu bedenken, dass die Armutsgefährdungsquote die allfälligen Vermögen der Leute nicht mitberücksichtigt.<sup>25</sup> Im Sinne einer Annäherung wird von 250 000 bis 400 000 Personen ausgegangen und im Sinne einer Vereinfachung mit jährlichen Ausgaben pro Person von 4000 Franken als komplementärer Unterstützung gerechnet (es ist anzunehmen, dass ein grosser Teil dieses Personenkreises bereits jetzt Prämienverbilligungen und zum Teil Mietzuschüsse erhält). Damit beträgt der finanzielle Mehraufwand der Existenzsicherung:

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Mehraufwand (b):</b>   |                             |
| 250 000 bis 400 000 Personen à 4000 Franken jährliche Unterstützung | 1,0 bis 1,6 Mrd. Fr.        |
| <b>Total von Mehraufwand (a) und (b):</b>                           | <b>1,7 bis 2,3 Mrd. Fr.</b> |

Die genannten Kosten sind nicht unbeträchtlich. Wenn diese Aufwendungen im Kontext der Gesamtausgaben der Schweiz für Sozialleistungen<sup>26</sup> betrachtet werden, relativiert sich das Bild allerdings: Der Gesamtaufwand für die Sozialleistungen in der Schweiz betrug im Jahr 2018 170 Milliarden Franken. Das zusätzliche Geld für eine solidarische Existenzsicherung entspricht demzufolge zirka 1 bis 1,5 Prozent des Gesamtaufwandes für Sozialleistungen. Diese Mehrkosten liessen sich mit verschiedenen Massnahmen erheblich senken. An erster Stelle steht die Einführung eines Mindestlohnes. Ebenfalls zur Senkung beitragen könnte die gleichzeitige Lancierung einer «Allgemeinen Erwerbsversicherung» (AEV), wie sie das «Denknetz» bereits vor einigen Jahren vorgeschlagen hat.<sup>27</sup>

Eine weitere Kostensenkung darf erwartet werden, wenn Menschen in Einrichtungen des begleiteten Wohnens EL erhalten. Diese Forderung erhebt das Netzwerk «Gutes Alter».<sup>28</sup> Ungefähr 30 Prozent der Leute leben in Pflegeheimen, obwohl eigentlich eine andere Wohn- und Lebensform – insbesondere Einrichtungen des begleiteten Wohnens – ihren Bedürfnissen und Anliegen besser entsprechen würde. Sie werden aber aus finanziellen Gründen dazu gezwungen, weil nur der Aufenthalt in Pflegeheimen durch die EL gedeckt wird. Der Aufenthalt im Pflegeheim ist allerdings bedeutend teurer als jener in Institutionen des begleiteten Wohnens. Das Sparpotenzial dürfte relevant sein.

Schliesslich könnte auch die Wiederherstellung des Steuerniveaus vor zehn Jahren zur solidarischen Finanzierung einer solchen Existenzsicherung beitragen. Die gleichen Kreise, die lauthals eine Senkung der Ausgaben für die Sozialhilfe fordern, trieben in dieser Zeit die «Politik der leeren Kassen» voran. Die Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung machen das Ausmass der Steuersenkungen der letzten zehn Jahre deutlich. In allen Kantonen nahm die Steuerlast für ein Ehepaar mit einem Einkommen von 100 000 Franken ab. Im Durchschnitt zahlte es 2016 12 Prozent weniger als 2005. Auch die Steuerlast der hohen Einkommen von 200 000 Franken und mehr schwand (UR: –25 Prozent, ZG: –24 Prozent, GL und OW: –17 Prozent). Betroffen war insbesondere auch die Unternehmenssteuer, die je nach Kanton 17,7 bis 20,7 Prozent gesenkt worden war.<sup>29</sup> Mit der im Mai 2019 angenommenen Steuerreform STAF<sup>30</sup> werden die Steuereinnahmen um weitere 14,3 Prozent abnehmen, was nichts Gutes für die Mittel der öffentlichen Hand bedeutet.

## Schlussbemerkung

Vor über zwanzig Jahren, im Jahre 1995, erschien das Buch «Ripensare la solidarietà» von Martino Rossi und Elena Sartoris, ein Jahr später auch auf Deutsch mit dem Titel «Solidarität neu denken». Darin ist zu lesen: «[Es] scheint [...] angebracht, über eine Art kopernikanische Revolution der schweizerischen sozialen Sicherheit für die nächste Jahrtausendwende nachzudenken. Die partiellen Anpassungen, die ständig in diesem oder jenem Instrument der sozialen Sicherheit ohne irgendein Referenzmodell durchgeführt werden, scheinen immer unzulänglicher und kontroverser zu sein und drohen nur die Entropie zu verstärken.»<sup>31</sup>

Die Jahrtausendwende ist längst Geschichte, aber die kopernikanische Wende hat leider noch nicht stattgefunden. Bereits damals wurde der Gedanke in die Diskussion eingebracht, die Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen auszuweiten. Immerhin haben mehrere Kantone inzwischen Familienergänzungsleistungen in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Weiter hat die SKOS im November 2018 die Forderung erhoben, über 55-jährige ausgesteuerte Langzeitarbeitslose mit dem Instrument der EL abzusichern. Es scheint, als ob der Gedanke der Ausweitung der EL auf weitere Betroffenen Gruppen langsam salonfähig wird: Sogar der Bundesrat ist neuerdings für eine Überbrückungsrente für ältere Ausgesteuerte, die sich im Wesentlichen am EL-Modell orientiert.<sup>32</sup> Es zeichnet sich ein Silberstreifen am Horizont ab.

Die «Denknetz»-Fachgruppe hofft, mit ihrem Vorschlag mitzuhelfen, die nötige Wende in den öffentlichen Diskursen herbeizuführen und eine Politik zu stoppen, die zur Verelendung von immer mehr Menschen führt. Dabei ist uns klar: Auch das Modell der Existenzsicherung kann nicht alle Ungerechtigkeiten aus dem Weg räumen. Zum Beispiel können Schwelleneffekte nicht völlig ausgeschlossen werden. Aber wir können Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für alle in der Schweiz lebenden Personen schaffen und deren Situation erheblich verbessern. Und nicht zuletzt schieben wir dem unwürdigen «Race to the bottom», das seit Jahren gegenüber den Schwächsten in unserer Gesellschaft betrieben wird, einen Riegel vor.

## Gescheiterte Reformvorschläge

Die Diskussion rund um ein Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe respektive zur Existenzsicherung hat eine lange Geschichte. Sie steht exemplarisch für die Schwierigkeit bis Unmöglichkeit, das jetzige System zu reformieren. Die Forderung nach einer Bundeslösung wurde bereits an der Gründungsversammlung des Armenpflegervereins (Vorläufer der SKOS) 1905 erhoben und 1955 wiederholt. Weitere Vorstösse folgten. Mitte der 1990er-Jahre legte die damalige SP-Nationalrätin Christine Goll mit einer Arbeitsgruppe ein Rahmengesetz vor, das sich auf einen Entwurf von Pascal Coullery stützte.<sup>33</sup> Ihre parlamentarische Initiative wurde dann zugunsten der Diskussion in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) 1993 zurückgezogen, die eine Vernehmlassung durchführte. Es zeigte sich, dass die Idee eines neuen Verfassungsartikels von vielen Organisationen bejaht wurde, aber nur von einer Minderheit der Kantone. Die Kommission versuchte daraufhin, das Anliegen im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zu verwirklichen. Das gelang allerdings nicht, da Konsens herrschte, dass die neue Verfassung keine neuen Rechte schaffen sollte. Im Jahr 2000 wurden die Arbeiten ad acta gelegt.

2006 beschloss die Sozialdirektorenkonferenz (SODK), eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich neben der Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) auch mit dem Thema einer Rahmenregelung der Sozialhilfe auf Bundesebene befassen sollte. Auf der Basis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe beschloss dann die SODK-Plenarversammlung im Juni 2008, dass die Idee eines Gesetzes zur «Koordination der Existenzsicherungssysteme» zu konkretisieren und die Vision eines Verfassungsartikels zur Integration und Existenzsicherung als Grundlage für ein Bundesrahmengesetz für die Existenzsicherung zu vertiefen sei.<sup>34</sup>

Es dauerte allerdings weitere drei Jahre, bis die Diskussion im Sommer 2011 durch zwei parlamentarische Vorstösse Auftrieb erhielt: Mit der Motion von Thomas Weibel (GLP, ZH) sollte der Bundesrat beauftragt werden, ein schlankes Rahmengesetz für Sozialhilfe vorzulegen, und die Motion von Ruth Humbel (CVP, AG) forderte ein Rahmengesetz zur Existenzsicherung. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung beider Vorstösse, weil die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene fehlten. Um die Behandlung des Anliegens zu beschleunigen, nahm die SGK-N die Motion Weibel unter ihrem Namen wieder auf und reichte im Februar 2012 die Kommissionssmotion «Rahmengesetz für Sozialhilfe» ein. Aufgrund der breiten Unterstützung der Motion erklärte sich der Bundesrat schliesslich bereit, die Fragen zur Harmonisierung der Sozialhilfe zu prüfen. Die Motion wurde vom Nationalrat im Oktober 2012 angenommen, im Juni 2013 allerdings vom Ständerat abgelehnt.

Anfang November 2013 reichte die SGK-N erneut einen Vorstoss ein, diesmal in Form eines Postulats. Der Bundesrat wurde gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, inwiefern ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe wünschenswert wäre. Der Nationalrat überwies das Postulat dem Bundesrat, der 2015 den gewünschten Bericht vorlegte.<sup>35</sup> Darin wurde unter anderem auf die Ergebnisse der Vernehmlassung verwiesen. Während sich die SKOS und die «Städteinitiative Sozialpolitik» für einen verbindlicheren Rahmen für die Sozialhilfe auf Bundesebene aussprachen und eine Verfassungsgrundlage sowie ein Rahmengesetz Sozialhilfe befürworteten, wandten sich die SODK und der Gemeindeverband dagegen. Die SODK votierte dafür, die SKOS-Richtlinien zu genehmigen und ihnen damit eine höhere Legitimität zu verleihen (diese Forderung wurde dann im Rahmen der Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2015 Realität). Der Gemeindeverband favorisierte eine Konkordatslösung. Der Bundesrat schloss sich letzten Endes der SODK an, die in ihrer Mehrheit ein Rahmengesetz zur Sozialhilfe ablehnte, um die Komplexität des heutigen Systems nicht weiter zu strapazieren, und auch angesichts der Tatsache, dass der Bund sich nicht in der Finanzierung der Sozialhilfe engagieren will.

Prof. Dr. Ruth Gurny ist Soziologin und ehemalige Präsidentin des Thinktanks «Denknetz». Ueli Tecklenburg ist Soziologe und ehemaliger Geschäftsführer der SKOS.



## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Gurny, Tecklenburg, 2016.
- <sup>2</sup> SVP, 2007.
- <sup>3</sup> SVP, 2011.
- <sup>4</sup> SVP, 2015a.
- <sup>5</sup> Coullery, 2018.
- <sup>6</sup> Regierungsrat Bern, 2015.
- <sup>7</sup> UFS, 2019.
- <sup>8</sup> UFS, 2019a
- <sup>9</sup> Explizit darauf hingewiesen haben vor nun schon zwanzig Jahren Ferroni und Knöpfel (1999).
- <sup>10</sup> Laut NZZ hat die Schweiz eine höhere Erwerbslosenquote als Ungarn, Polen oder Deutschland, wenn die Arbeitslosenquote gemäss ILO-Kriterien errechnet wird, also alle sich auf Arbeitssuche befindenden und sofort vermittelbaren Personen erfasst werden. Gemäss dieser Statistik betrug die Arbeitslosigkeit in der Schweiz 4,6 Prozent («Neue Zürcher Zeitung», 4. März 2019).
- <sup>11</sup> Caritas Schweiz, 2018.
- <sup>12</sup> Bundesamt für Statistik, 2015.
- <sup>13</sup> So zum Beispiel im Kanton Zürich: Hier reichten Vertreterinnen und Vertreter der SP, der GLP und der Grünen im Sommer 2014 eine parlamentarische Initiative ein, die einen Sozillastenausgleich für «hohe, nicht beeinflussbare Sozillasten» verlangt. Die parlamentarische Initiative wurde 2015 vorläufig unterstützt. Entschieden ist damit allerdings noch nichts: Um eine Vermischung mit der kantonalen SV17-Vorlage zu verhindern, empfahl die Kommission, die Behandlung des Geschäfts im Kantonsrat auf den Zeitpunkt nach der Abstimmung über das Referendum zur kantonalen Umsetzungsvorlage zur Steuervorlage SV17 im Herbst 2019 festzulegen.
- <sup>14</sup> Mehr Informationen zum «Denknetz» und zur Fachgruppe Sozialpolitik siehe URL: [denknetz.ch](http://denknetz.ch) (20. 5. 2019).
- <sup>15</sup> Siehe dazu die kritische Würdigung des BGE in der «Denknetz»-Publikation «Würde, bedingungslos». Hrsg. Ruth Gurny, Beat Ringger und Ueli Tecklenburg, 2015.
- <sup>16</sup> Dabei beziehen wir uns auf die Ergänzungsleistungen in ihrer Ausgestaltung gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) vor der letzten Revision, die einige Verschlechterungen gebracht hat.
- <sup>17</sup> URL: [media-stat.admin.ch/web/apps/glossary/index.php?n=glo-420-de](http://media-stat.admin.ch/web/apps/glossary/index.php?n=glo-420-de) (20. 5. 2019).
- <sup>18</sup> Weitergehende Informationen zu FORJAD: URL: [vd.ch/themes/formation/etablissements-de-formation/centre-dorientation-et-de-formation-professionnelles-cofop/forjad/](http://vd.ch/themes/formation/etablissements-de-formation/centre-dorientation-et-de-formation-professionnelles-cofop/forjad/) (20. 5. 2019). Informationen zu FORMAD: URL: [fachkraefte-schweiz.ch/de/qualifizierung/beispiele/415/formation-pour-adultes-formad/](http://fachkraefte-schweiz.ch/de/qualifizierung/beispiele/415/formation-pour-adultes-formad/) (20. 5. 2019).
- <sup>19</sup> Andere Verbesserungen wie Massnahmen der beruflichen Integration sind wohl kostenneutral, weil bereits heute dezentral und zum Teil wenig koordiniert entsprechende Programme vorhanden sind.

- <sup>20</sup> Ausgangspunkt der Berechnung ist der Grundbedarf, weil die übrigen Ausgaben (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und situationsbedingte Leistungen) im Wesentlichen gegenüber den EL-Leistungen unverändert bleiben.
- <sup>21</sup> Geschätzt aufgrund von Angaben des Kantons Bern = 35 Prozent (2015), wobei hier die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in der Höhe von zehn Prozent mitberücksichtigt sind, und des Kantons Waadt = 49 Prozent (2018), wobei diesmal die Prämienverbilligungen nicht berücksichtigt sind.
- <sup>22</sup> Geschätzt aufgrund des Mittelwertes der Multiplikatoren zwischen den Grundbeträgen für Sozialhilfe und EL für Ein-, Zwei-, Drei- und Vier-Personen-Haushalte.
- <sup>23</sup> Anlässlich der Behandlung der Familien-EL im Jahre 2004 rechnete die nationalrätliche Kommission für Gesundheit und Soziales für drei unterschiedliche Modelle unter Verrechnung eines hypothetischen Einkommens mit Kosten zwischen 880 und 895 Millionen Franken. Medienmitteilung der SGK-N, 2004: «Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien mehrheitlich begrüsst».
- <sup>24</sup> URL: [ahv-iv.ch/p/5.01.d](http://ahv-iv.ch/p/5.01.d) (20. 5. 2019).
- <sup>25</sup> URL: [bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/indikatoren/armutsgefaehrungsquote.html](http://bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/indikatoren/armutsgefaehrungsquote.html) (20. 5. 2019).
- <sup>26</sup> Unter den Sozialleistungen werden die Ausgaben von öffentlichen und privaten Stellen verstanden, die darauf abzielen, die Lasten von Haushalten und Einzelpersonen zu erleichtern. Dazu gehören insbesondere die Sozialversicherungen, Renten, Taggelder, EL-Leistungen, Prämienverbilligungen und die Sozialhilfe.
- <sup>27</sup> Gurny, Ringger, 2009.
- <sup>28</sup> Das Netzwerk plant die Lancierung einer Volksinitiative. In einem neuen Artikel 117 b der Bundesverfassung soll die Grundversorgung in Pflege, Betreuung und Alltagsunterstützung verankert werden. In Absatz 5 des geplanten Verfassungsartikels wird die Übernahme der Finanzierung der Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen verlangt. URL: [gutes-alter.org/volksinitiative/](http://gutes-alter.org/volksinitiative/) (20. 5. 2019).
- <sup>29</sup> Caritas Schweiz, 2018.
- <sup>30</sup> STAF: Volksabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (19. 5. 2019).
- <sup>31</sup> Rossi, Sartori, 1996, S. 283.
- <sup>32</sup> Schäfer, 2019.
- <sup>33</sup> Coullery, 1993.
- <sup>34</sup> Sozialdirektorenkonferenz, 2008.
- <sup>35</sup> Schweizerischer Bundesrat, 2015.

## Literaturhinweise

- Bundesamt für Statistik*: Statistischer Sozialbericht der Schweiz. Neuchâtel, 2015.
- Caritas Schweiz*: Die Schweiz braucht eine wirksame Armutspolitik. Positionspapier. Luzern, 2018.
- Coullery Pascal*: Das Recht auf Sozialhilfe. Bern, 1993.
- Coullery Pascal*: Der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Bern, 2018.
- Département de la Santé et de l'Action Sociale, Secrétariat Général*: La facture sociale. Participation des communes aux dépenses sociales. Lausanne, 2017.
- Ferroni Andrea M., Knöpfel Carlo*: Braucht die Schweiz eine neue Sozialhilfe? In: Zeitschrift für Sozialhilfe, Nr. 5, 1999, S. 65–70.
- Gurny Ruth, Ringger Beat*: Die grosse Reform. Die Schaffung einer allgemeinen Erwerbsversicherung. Zürich, 2009.
- Gurny Ruth, Ringger Beat, Tecklenburg Ueli*: Würde, bedingungslos. Zürich, 2015.
- Gurny Ruth, Tecklenburg Ueli*: Fallgruben und Sackgassen. «Denknetz»-Grundlagen, 2016. URL: [denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/denknetz\\_grundlagen\\_sozialhilfe\\_april\\_16.pdf](http://denknetz.ch/wp-content/uploads/2017/07/denknetz_grundlagen_sozialhilfe_april_16.pdf) (25.4.2019).
- Regierungsrat Bern*: Sozialbericht 2015, Bekämpfung der Armut im Kanton Bern. Bern, 2015.
- Rossi Martino, Sartori Elena*: Solidarität neu denken. Zürich, 1996.
- Schäfer Fabia*: Mehr Geld für ältere Arbeitslose. In: «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ), 15.5.2019. URL: [nzz.ch/schweiz/mehr-geld-fuer-aeltere-arbeitslose-ld.1482050](http://nzz.ch/schweiz/mehr-geld-fuer-aeltere-arbeitslose-ld.1482050) (16.5.2019).
- Schweizerischer Bundesrat*: Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013. Bern, 2015.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)*: Innerkantonaler Lastenausgleich in der Sozialhilfe. Bern. URL: [skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/grundlagen\\_und\\_positionen/grundlagen\\_und\\_studien/2014\\_Factsheet\\_LastenausgleichSH\\_def.pdf](http://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2014_Factsheet_LastenausgleichSH_def.pdf) (25.4.2019).
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)*: Ergänzungsleistungen für ältere Arbeitnehmende, 2018. URL: [skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2018\\_medienkonferenz/PP\\_Praesentation\\_55plus\\_D\\_def.pdf](http://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2018_medienkonferenz/PP_Praesentation_55plus_D_def.pdf) (25.4.2019).
- Schweizerische Volkspartei (SVP)*: Sanierung vor Finanzierung – Schluss mit der Scheininvalidität. Bern, 2004.
- Schweizerische Volkspartei (SVP)*: Mein Zuhause – meine Schweiz (Wahlplattform 2007–2011). Bern, 2007.
- Schweizerische Volkspartei (SVP)*: Parteiprogramm 2011–2015. Bern, 2011.
- Schweizerische Volkspartei (SVP)*: Missbrauch und ausufernde Sozialindustrie stoppen. Bern, 2015a.
- Schweizerische Volkspartei (SVP)*: Parteiprogramm 2015–2019. Bern, 2015b.
- Sozialdirektorenkonferenz (SODK)*: Zuständigkeitsgesetz ZUG, Schlussbericht der Arbeitsgruppe. Bern, 2008.
- Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)*: UFS zieht Kantonsratsentscheid vor das Bundesgericht. URL: [sozialhilfeberatung.ch/entry/ufs-zieht-kantonsratsentscheid-vor-das-bundesgericht](http://sozialhilfeberatung.ch/entry/ufs-zieht-kantonsratsentscheid-vor-das-bundesgericht) (26.4.2019).
- Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)*: Bundesgericht: Verschärfung im Bereich der Sozialhilfe darf nicht in Kraft treten. URL: [sozialhilfeberatung.ch/entry/bundesgericht-verschaerfung-im-bereich-der-sozialhilfe-darf-nicht-in-kraft-treten](http://sozialhilfeberatung.ch/entry/bundesgericht-verschaerfung-im-bereich-der-sozialhilfe-darf-nicht-in-kraft-treten) (31.5.2019).